



Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde

14. Jahrgang

23.03.2024

Nr. 11-2

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde

Wanzleben - Börde, den 28.02.2024

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung

In dem Bodenordnungsverfahren

„Bodenordnung Bottmersdorf Ortslage und Klein Germersleben Ortslage“ Gemeinde Wanzleben - Börde Landkreis Börde Verf.-Kennung: BOE004 und BOE005

wird hiermit nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) i.V.m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft für das Bodenordnungsverfahren „Bodenordnung Bottmersdorf Ortslage (Teilgebiet BOE004)“ und „Bodenordnung Klein Germersleben Ortslage (Teilgebiet BOE005)“ sind erledigt. Die Teilnehmergeinschaft bleibt vorerst bestehen, weil sie noch Aufgaben im Bodenordnungsverfahren „Bodenordnung Bottmersdorf Feldlage (Teilgebiet BOE006)“ hat.

Begründung:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens ist zulässig und begründet. Alle Festsetzungen des Bodenordnungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt. Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche sind erledigt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die Bodenordnungsverfahren „Bodenordnung Bottmersdorf Ortslage (Teilgebiet BOE004)“, Bodenordnung Klein Germersleben (Teilgebiet BOE005) und „Bodenordnung Bottmersdorf Feldlage (Teilgebiet BOE006)“ sind durch Teilung des Bodenordnungsverfahrens „Bodenordnung Bottmersdorf BOE004-006“ entstanden und getrennt voneinander entwickelt worden. Eine neue Teilnehmergeinschaft ist nicht entstanden. Insofern ist eine Auflösung der Teilnehmergeinschaft noch nicht möglich.

Somit wird das Bodenordnungsverfahren „Bodenordnung Bottmersdorf Ortslage“ und das Bodenordnungsverfahren „Bodenordnung Klein Germersleben Ortslage“ gemäß § 149 FlurbG durch die Schlussfeststellung abgeschlossen.

Der Abschluss für das Bodenordnungsverfahren „Bodenordnung Bottmersdorf Feldlage“ gemäß § 149 FlurbG erfolgt nicht.

Die Teilnehmergeinschaft wird nach § 153 FlurbG nicht aufgelöst und bleibt unter

der Verfahrenskennung BOE006 „Bodenordnung Bottmersdorf Feldlage“ weiterbestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der selben Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Dezernat 31, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), gewahrt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchs-schreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Christa Lüddecke



(DS)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde

Wanzleben - Börde, den 20.02.2024

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung

In dem Bodenordnungsverfahren

„Bodenordnung Domersleben Ortslage (Teilgebiet 2)“ Gemeinde Wanzleben - Börde Landkreis Börde Verf.-Kennung: BOE002

wird hiermit nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) i.V.m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft für das Bodenordnungsverfahren „Bodenordnung Domersleben Ortslage (Teilgebiet 2)“ sind erledigt. Die Teilnehmergeinschaft bleibt vorerst bestehen, weil sie noch Aufgaben im Bodenordnungsverfahren „Bodenordnung Domersleben Feldlage (Teilgebiet 1)“ hat.

Begründung:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens ist zulässig und begründet. Alle Festsetzungen des Bodenordnungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt. Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche sind erledigt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die Bodenordnungsverfahren „Bodenordnung Domersleben Ortslage (Teilgebiet 2)“ und „Bodenordnung Domersleben Feldlage (Teilgebiet 1)“ sind durch Teilung des Bodenordnungsverfahrens „Bodenordnung Domersleben“ entstanden und getrennt voneinander entwickelt worden. Eine neue Teilnehmergeinschaft ist nicht entstanden. Insofern ist eine Auflösung der Teilnehmergeinschaft noch nicht möglich.

Somit wird das Bodenordnungsverfahren „Bodenordnung Domersleben Ortslage“ gemäß § 149 FlurbG durch die Schlussfeststellung abgeschlossen.

Der Abschluss für das Bodenordnungsverfahren „Bodenordnung Domersleben Feldlage“ gemäß § 149 FlurbG erfolgt nicht.

Die Teilnehmergeinschaft wird nach § 153 FlurbG nicht aufgelöst und bleibt unter der Verfahrenskennung BOE001 „Bodenordnung Domersleben Feldlage“ weiter bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der selben Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Dezernat 31, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), gewahrt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Christa Lüddecke



(DS)

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0,

E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde
Hohe Börde: Bürgermeister / Andreas Burger

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde